

SUSANNE DORNBLÜTH

Die europäische Regelung  
der Anerkennung und  
Vollstreckbarerklärung  
von Ehe- und Kindschafts-  
entscheidungen

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

107

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

107

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Susanne Dornblüth

Die europäische Regelung  
der Anerkennung und  
Vollstreckbarerklärung  
von Ehe- und  
Kindschaftsentscheidungen

Mohr Siebeck

*Susanne Dornblüth*, geboren 1973; Studium der Rechtswissenschaften in Passau, Angers/Frankreich und Hamburg; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; 2003 Promotion; derzeit Referendarin.

978-3-16-158439-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148088-0

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Für die Erstellung der Druckfassung konnten die bis Dezember 2002 erscheinenden Reformvorschläge und die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Literatur berücksichtigt werden. Die Dissertation steht in engem Bezug zu der Arbeit von Frau Isabella Niklas über die europäische Regelung der internationalen Zuständigkeit, die zum gleichen Zeitpunkt in der Reihe der Studien erschienen ist.

Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler gilt mein besonderer Dank, nicht nur, weil er den Anstoß zu der Arbeit gab und sie mit stets wertvollen Ratschlägen betreute, sondern auch, weil er mich während der gesamten Promotionsphase in verständnisvoller Weise persönlich unterstützte. Herrn Prof. Dr. Reinhard Bork danke ich für die zügige Erstellung des wohlwollenden Zweitgutachtens.

Herzlich danken möchte ich außerdem dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie seinen Mitarbeitern, wo die Arbeit unter idealen Forschungsbedingungen erstellt werden konnte. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die von ihnen herausgegebene Reihe der Studien. Sehr verbunden bin ich auch Frau Ingeborg Stahl, die für eine schnelle Erstellung einer druckfertigen Vorlage sorgte.

Für die finanzielle Förderung der Arbeit bedanke ich mich nachdrücklich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Nicht zuletzt danke ich meiner Familie für ihr Verständnis und ihre Rückenstärkung; insbesondere meine Mutter hat diese Arbeit durch ihre vielseitige Hilfe im Hintergrund ermöglicht. Meinem Sohn Simon danke ich für die Ablenkung und Freude, die er mir während dieser Zeit geschenkt hat.

Hamburg, im März 2003

Susanne Dornblüth



## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
<i>Erster Teil: Einführung</i> .....	1
1. Kapitel: Geschichtlicher Hintergrund und Bedeutung.....	1
2. Kapitel: Parallele Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften.....	6
3. Kapitel: Auslegung der EheGVO.....	15
<i>Zweiter Teil: Anerkennung</i> .....	23
1. Kapitel: Wirkungen.....	23
2. Kapitel: Tragweite der Anerkennungsregelungen.....	39
3. Kapitel: Verfahren.....	70
4. Kapitel: Anerkennungshindernisse.....	94
<i>Dritter Teil: Vollstreckbarerklärung</i> .....	157
1. Kapitel: Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung.....	157
2. Kapitel: Verfahren.....	170
<i>Vierter Teil: Abschließende Bewertung und Ausblick</i> .....	187
A. Abschließende Bewertung.....	187
B. Ausblick.....	191
Literaturverzeichnis.....	195
Sachregister.....	205





# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
<i>Erster Teil: Einführung</i> .....	1
1. Kapitel: Geschichtlicher Hintergrund und Bedeutung.....	1
A. Entstehungsgeschichte.....	1
B. Bedeutung der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen der EheGVO.....	3
I. Europäischer Integrationsprozeß.....	3
II. Anerkennungsinteressen in Familiensachen.....	4
2. Kapitel: Parallele Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften.....	6
A. Weitere Rechtsquellen neben der EheGVO.....	6
I. Ehesachen.....	6
1. Staatsverträge.....	6
2. Autonomes deutsches Recht.....	7
II. Kindschaftssachen.....	8
1. Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA).....	8
2. Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ).....	8
3. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ).....	9
4. Haager Kindesentführungsübereinkommen (HEntfÜ).....	10
5. Bilaterale Staatsverträge.....	11
6. Autonomes deutsches Recht.....	11
B. Verhältnis der Regelungswerke.....	11
I. Verhältnis der EheGüVO zu staatsvertraglichen Übereinkünften.....	11
II. Verhältnis der EheGVO zum nationalen Recht.....	12
III. Verhältnis der Staatsverträge zum nationalen Recht.....	13
C. Reform der EheGVO.....	13
I. Vorschlag für eine neue Verordnung des Rates.....	13
II. Verhältnis zu den gemeinschaftsrechtlichen und staatsvertraglichen Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften.....	14
3. Kapitel: Auslegung der EheGVO.....	15
A. Methoden.....	16
B. Kompetenz des EuGH.....	19

Zweiter Teil: Anerkennung.....	23
1. Kapitel: Wirkungen .....	23
A. Anerkennungsfähige Entscheidungswirkungen .....	24
I. Materielle Rechtskraft .....	24
II. Präklusionswirkung .....	26
III. Gestaltungswirkung .....	27
B. Maßgebliches Recht zur Bestimmung des Wirkungsumfangs.....	27
I. Maßgeblichkeit des Rechts des Anerkennungsstaates .....	28
II. Maßgeblichkeit der <i>lex causae</i> .....	29
III. Maßgeblichkeit des Rechts des Entscheidungsstaates .....	30
1. Grundsatz.....	30
2. Grenzen .....	31
a) Theorie von der relativen Wirkungserstreckung oder Kumulationstheorie .....	31
b) Rechtskrafterstreckung auf präjudizielle Rechtsverhältnisse oder Entscheidungsgründe .....	32
c) Kollisionsrechtliche Relativierung der Rechtskraft- und Gestaltungswirkung .....	34
C. Lösung nach der EheGVO .....	35
2. Kapitel: Tragweite der Anerkennungsregelungen.....	39
A. Anwendungsbereich der EheGVO .....	39
I. Sachlicher Anwendungsbereich .....	39
1. Entscheidungen zum ehelichen Status .....	40
2. Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung .....	43
a) Sorgerechtliche Regelungen .....	45
b) Umgangs- und Überwachungsrecht der Eltern .....	46
c) Umgangs- und sorgerechtliche Regelungen zugunsten Dritter.....	48
d) Kindesunterhalt und Abstammungsentscheidungen .....	49
e) Zusammenfassung .....	50
II. Räumlicher Anwendungsbereich .....	50
III. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	51
B. Legaldefinition des Entscheidungsbegriffs .....	53
I. Positive Statusentscheidungen .....	53
II. Entscheidung eines Gerichts .....	56
1. Grundsatz der behördlichen Mitwirkung .....	56
2. Ausschluß reiner Privatscheidungen.....	58
3. Ungültigerklärungen durch kirchliche Gerichte .....	58
4. Ehebeendigungen ipso iure .....	59
III. Sachentscheidungen .....	60
1. Ausschluß von Prozeßentscheidungen.....	60
2. Problem der Feststellungsentscheidungen .....	60

3. Verbot des Doppelexequatur .....	62
IV. Gleichstellung von Kostenentscheidungen, öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen .....	62
C. Erfordernis der formellen Rechtskraft .....	64
I. Entscheidungen zum ehelichen Status.....	64
II. Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung .....	66
D. Abschließende kritische Würdigung.....	68
I. Ehesachen .....	68
II. Kindschaftssachen.....	69
3. Kapitel: Verfahren .....	70
A. Anerkennung ohne besonderes Verfahren .....	71
I. Art. 14 I, II EheGVO.....	71
II. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	71
1. Staatsverträge.....	71
2. Autonomes deutsches Recht.....	72
III. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	73
B. Inzidente Anerkennung.....	73
I. Art. 14 IV EheGVO.....	73
II. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	75
1. Staatsverträge.....	75
2. Autonomes deutsches Recht.....	77
III. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	77
C. Anerkennungsfeststellungsverfahren.....	78
I. Art. 14 III EheGVO.....	78
1. Zuständigkeiten.....	79
2. Verfahrensgegenstand .....	80
3. Antragsberechtigung .....	80
4. Rechtsschutzbedürfnis .....	82
5. Feststellungsantrag.....	83
6. Verfahrensausgestaltung .....	83
7. Entscheidung .....	84
8. Beschwerde.....	85
9. Rechtsbeschwerde.....	86
10. Aussetzung des Anerkennungsverfahrens.....	87
11. Wiederaufnahme des Anerkennungsverfahrens .....	89
12. Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung im Erststaat .....	89
II. Vergleich mit parallelen Rechtsquellen.....	90
1. Staatsverträge.....	90
2. Autonomes deutsches Recht.....	91
III. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	92
D. Abschließende kritische Würdigung.....	93

4. Kapitel: Anerkennungshindernisse .....	94
A. Beschränkung der Anerkennungshindernisse .....	94
I. Verbot der Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichts .....	94
1. EheGVO .....	94
a) Grundsatz .....	94
b) Ausnahmen .....	95
2. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	97
a) Staatsverträge .....	97
b) Autonomes deutsches Recht .....	98
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	101
II. Verbot der révision au fond .....	104
1. EheGVO .....	104
a) Artt. 18, 19 EheGVO .....	104
b) Abänderbarkeit der Entscheidung .....	105
2. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	106
a) Staatsverträge .....	106
b) Autonomes deutsches Recht .....	107
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	107
B. Zulässige Anerkennungshindernisse .....	108
I. Prüfungspflicht .....	109
1. EheGVO .....	109
a) Grundsatz .....	109
b) Ausnahme .....	110
2. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	111
a) Staatsverträge .....	111
b) Autonomes deutsches Recht .....	112
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	113
II. Verletzung des innerstaatlichen ordre public .....	114
1. Art. 15 I lit. a und II lit. a EheGVO .....	114
a) Allgemeines .....	114
b) Einzelheiten .....	116
aa) Verfahrensrechtlicher ordre public .....	116
bb) Materieller ordre public .....	118
cc) Berücksichtigung des Kindeswohls .....	120
2. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	121
a) Staatsverträge .....	121
b) Autonomes deutsches Recht .....	122
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	123
III. Verletzung des rechtlichen Gehörs im Eröffnungsstadium des Verfahrens .....	125
1. Art. 15 I lit. b und II lit. c EheGVO .....	125
a) Allgemeines .....	125
b) Einzelheiten .....	126

aa) Geschützter Personenkreis.....	126
bb) Einlassung.....	126
cc) Verfahrenseinleitendes oder gleichwertiges Schriftstück.....	127
dd) Zustellungsweise.....	127
ee) Eindeutiges Einverständnis.....	130
2. Vergleich mit parallelen Regelungen.....	131
a) Staatsverträge.....	131
b) Autonomes deutsches Recht.....	132
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	133
IV. Verletzung des rechtlichen Gehörs während des Verfahrens.....	134
1. Art. 15 II lit. b und d EheGVO.....	134
a) Anhörungsrecht des Kindes.....	134
aa) Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates.....	134
bb) Besonderer Rechtfertigungsgrund der fehlenden Anhörung.....	135
cc) Nachholbarkeit der fehlenden Anhörung im Anerkennungsstaat.....	136
b) Anhörungsrecht anderer Personen.....	136
2. Vergleich mit parallelen Regelungen.....	137
a) Staatsverträge.....	137
b) Autonomes deutsches Recht.....	138
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	138
V. Unvereinbare Entscheidungen.....	139
1. Art. 15 I lit. c, d, II lit. e und f EheGVO.....	139
a) Allgemeines.....	139
b) Einzelheiten.....	140
aa) Entscheidungsbegriff.....	140
bb) Besondere Anforderungen an andere mitglied- staatliche und drittstaatliche Entscheidungen.....	142
cc) Rechtskraft der unvereinbaren Entscheidung.....	143
dd) Unvereinbarkeit.....	144
ee) Zeitliche Reihenfolge der Entscheidungen in Ehesachen.....	147
ff) Zeitliche Reihenfolge der Entscheidungen in Kindschaftssachen.....	148
gg) Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge.....	149
2. Vergleich mit parallelen Regelungen.....	149
a) Staatsverträge.....	149
b) Autonomes deutsches Recht.....	151
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	152
C. Abschließende kritische Würdigung.....	154

<i>Dritter Teil: Vollstreckbarerklärung</i> .....	157
1. Kapitel: Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung .....	157
A. EheGVO .....	157
I. Allgemeines .....	157
1. Zulässige Versagungsgründe .....	158
2. Einwendungen gegen den materiellen Anspruch .....	160
II. Besonderheiten .....	160
1. Vollstreckbarkeit der Entscheidung .....	161
a) Vollstreckungsfähiger Inhalt .....	161
b) Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Erststaates .....	162
c) Keine Beschränkung auf formell rechtskräftige Entscheidungen .....	162
d) Bedürfnis nach Konkretisierung .....	163
2. Zustellung der Entscheidung .....	164
B. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	166
I. Staatsverträge .....	166
II. Autonomes deutsches Recht .....	168
C. Zusammenfassung .....	168
2. Kapitel: Verfahren .....	170
A. Arten .....	170
I. Urteilsverfahren .....	170
II. Fakultatives Beschlußverfahren .....	170
III. Obligatorisches Beschlußverfahren .....	171
B. EheGVO .....	171
I. Grundsätze .....	172
II. Einzelheiten .....	173
1. Zuständigkeiten .....	173
2. Verfahrensgegenstand .....	174
3. Antragsberechtigung .....	174
4. Antrag auf Klauselerteilung .....	174
5. Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten .....	175
6. Verfahrenskosten, Gebühren und Sicherheitsleistungen .....	176
7. Verfahrensausgestaltung .....	176
8. Entscheidung .....	177
9. Beschwerde .....	179
10. Rechtsbeschwerde .....	181
11. Aussetzung des Verfahrens .....	181
12. Verhältnis des Vollstreckbarerklärungsverfahrens zur Leistungsklage .....	182
13. Verhältnis der Beschwerde zur Vollstreckungsgegenklage .....	182

C. Vergleich mit parallelen Regelungen .....	183
I. Staatsverträge .....	183
II. Autonomes deutsches Recht .....	184
D. Zusammenfassung .....	186
<i>Vierter Teil: Abschließende Bewertung und Ausblick</i> .....	187
A. Abschließende Bewertung .....	187
I. Reichweite .....	187
II. Verfahren .....	188
III. Anerkennungshindernisse .....	189
B. Ausblick .....	191
I. Vereinheitlichung des Familienkollisionsrechts .....	191
II. Künftige Gemeinschaftsrechtsakte .....	192
III. Die EheGVO in der gegenwärtigen europäischen Rechtsentwicklung .....	194
Literaturverzeichnis .....	195
Sachregister .....	205





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABLEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AGBGB	österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch
aF	alte Fassung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art./ Artt.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Schweiz)
AusfG	Ausführungsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Betriebs-Berater/Außenwirtschaftsdienst
BegrRegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B. W.	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
Cass.	Cour de Cassation
C. civ. belg.	Code civil belge
C. civ. esp.	Código civil español
C. civ. fr.	Code civil français
C. civ. lux.	Code civil de Luxembourg
C. civ. port.	Código civil português
Child Fam. L. Q.	Child and family law quarterly
Clunet	Journal du droit international
C. M. L. Rev.	Common Market Law Review
DA	Dienstanweisung
ders.	derselbe
DEuFamR	Deutsches und Europäisches Familienrecht
dies.	dieselbe(n)
D. I. P.	Droit International Privé
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EheGVO	(Europäische) Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten

## XVIII

*Abkürzungsverzeichnis*

EheGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig
ESÜ	(Luxemburger Europäisches) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVO	(Europäische) Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuropaR	Europarecht
Europ.J.L.Reform	European Journal of Law Reform
Europ. Leg. Forum	The European Legal Forum
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Fam. Law	Family Law
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
griech. ZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
Hdb.	Handbuch
HEntfÜ	(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Hrsg.	Herausgeber
Int. Comp. L. Q.	The International and Comparative Law Quarterly
Int. Fam. Law	International Family Law
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i. S. d.	im Sinne des
iVm.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JAmt	Das Jugendamt

JBl.	Juristische Blätter
J. C. P.	Juris Classeur périodique. La Semaine juridique
J. trib.	Journal des tribunaux
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Dokumente
KSÜ	(Haager) Kinderschutzübereinkommen
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MSA	(Haager) Minderjährigenschutzabkommen
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
N.	Fußnote
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
öst. BGBl.	österreichisches Bundesgesetzblatt
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. trim. dr. fam.	Revue trimestrielle de droit familial
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des (Europäischen) Gerichtshofes
StAZ	Das Ständesamt
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Trib. gr. inst.	Tribunal de grande instance
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
Yb. Priv. Int. L.	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, IPR und Europarecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International



## Erster Teil: Einführung

Gegenstand der Arbeit sind die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der Europäischen Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (EheGVO), welche am 29. Mai 2000 verabschiedet wurde und am 1. März 2001 in Kraft getreten ist<sup>1</sup>. Die Verordnung gilt – mit Ausnahme von Dänemark – in sämtlichen EU-Staaten und dient dort der Vereinheitlichung der Zuständigkeits- sowie der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen. Sie kann daher als *règlement double* bezeichnet werden. Nicht angetastet wird das materielle Familienrecht oder das Kollisionsrecht; in diesem Bereich bleibt den EU-Staaten ihr bisheriges nationales Recht vorerst erhalten.

Sachlich umfaßt der Anwendungsbereich der Verordnung zivilgerichtliche Verfahren, die den ehelichen Status betreffen, das heißt solche, mit denen die Ungültigkeit der Ehe, die Ehescheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes beantragt wird. Darüber hinaus fallen auch zivilgerichtliche Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten in den Anwendungsbereich, allerdings nur, wenn sie aus Anlaß eines solchen Eheverfahrens getroffen werden (vgl. Art. 1 EheGVO<sup>2</sup>).

### 1. Kapitel: Geschichtlicher Hintergrund und Bedeutung

#### A. Entstehungsgeschichte

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der EheGVO zeigt, daß zunächst ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten geplant war, nämlich das Europäische Übereinkommen über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (EheGVÜ)<sup>3</sup>. Es war von den Mitgliedstaaten auch bereits am 28. Mai 1998 unterzeichnet worden. Das EheGVÜ ist allerdings nie in Kraft getreten, da man kurze Zeit später mit der Umwandlung des Übereinkommens in eine Verordnung begonnen hatte. Diese Umwandlung in einen Gemeinschaftsrechtsakt war durch die Einführung des Art. 65 EGV mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 möglich geworden,

---

<sup>1</sup> Verordnung Nr. 1347/2000, ABl.EG 2000 Nr. L 160, 19 ff.

<sup>2</sup> Alle weiteren Artikel ohne nähere Kennzeichnung sind solche der EheGVO.

<sup>3</sup> ABl.EG 1998 Nr. C 221, 1 ff.; dazu im Anschluß der erläuternde Bericht von *Borrás*.

denn er bot erstmals eine Kompetenzgrundlage für die Gemeinschaftsorgane, eigenständig im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, zu der auch das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht zählt, tätig zu werden<sup>4</sup>. Die Rechtsform der Verordnung hat unter anderem den Vorteil, daß die bei Staatsverträgen üblichen Beitrittsverhandlungen und langen Ratifikationsverfahren vermieden werden und daß die Verordnung gemäß Art. 249 II EGV direkt anwendbar ist. Die Umwandlung in eine Verordnung hatte jedoch kaum inhaltliche Auswirkungen: Die Regelungen des EheGVÜ und der EheGVO entsprechen sich weitgehend.

Die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften, auf welche sich die Arbeit konzentriert, lehnen sich systematisch und inhaltlich stark an die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (EuGVO)<sup>5</sup> und dessen Vorläuferübereinkommen, das Europäische Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ oder Brüsseler Übereinkommen)<sup>6</sup> an. Daher wird die EheGVO vielfach auch als „Brüssel-II-Verordnung“ bezeichnet.

Das EuGVÜ wird als eines der erfolgreichsten Übereinkommen im Internationalen Zivilverfahrensrecht eingeschätzt, dem nicht nur sämtliche neue Mitgliedstaaten der EG beigetreten sind, sondern das namentlich auch auf die EFTA-Staaten durch Abschluß des Luganer Übereinkommens<sup>7</sup> ausgedehnt worden ist. Zunächst hatte man erwogen, den Anwendungsbereich des EuGVÜ, aus dem 1968 noch bewußt Personenstandsangelegenheiten ausgeschlossen worden waren<sup>8</sup>, auf familienrechtliche Verfahren auszudehnen<sup>9</sup>. Angesichts des Inkrafttretens des Vertrags von Maastricht und den sich neu eröffnenden Perspektiven für die Unionsbürger entschied sich der Rat schließlich für eine eigenständige

---

<sup>4</sup> Geimer IZPR Rz. 245; Heß, NJW 2000, 23, 27; ders., IPRax 2001, 389, 394; *Mc Glynn*, Child Fam. L. Q. 2001, 35, 39; *Sedlmeier*, Europ. Leg. Forum 2002, 35, 37. Ob Art. 65 EGV diese Kompetenz tatsächlich einräumt, ist allerdings nicht unumstritten; außerdem bringen hierauf gestützte Rechtsakte diverse Nachteile, insbesondere einen beschränkten räumlichen Anwendungsbereich und eine beschränkte Vorlagebefugnis zum EuGH mit sich, kritisch etwa *Basedow*, C. M. L. Rev. 37 (2000) 687, 697 ff.; *Gaudemet-Tallon*, Petites affiches Nr. 62, 15, 20 ff.; *Kohler*, Rev. crit. 88 (1999) 1, 15 ff.; ders., ZEuS 2001, 575, 577 ff.; *Leible/Staudinger*, Europ. Leg. Forum 2000/01, 225 ff.; *McEleavy*, Int. Comp. L. Qu. 2002, 883, 898; *Müller-Graff/Kainer*, DRiZ 2000, 350, 353; *Schack*, ZEuP 7 (1999) 805, 807 f; ders., *RabelsZ* 65 (2001) 615, 618; *Spellenberg* in: FS *Schumann* 423, 426 f.

<sup>5</sup> ABl. EG 2001 Nr. L 12, 1 ff.

<sup>6</sup> BGBl. 1972 II 773, 1973 II 60 (ursprüngliche Fassung); BGBl. 1983 II 802, 1986 II 1020 (erste Neufassung); BGBl. 1988 II 453 (zweite Neufassung); BGBl. 1994 II 518 (dritte Neufassung); ABl. EG 1998 Nr. C 27, 1 (vierte Neufassung).

<sup>7</sup> BGBl. 1994 II 2660.

<sup>8</sup> Bericht *Jenard* zu Art. 1.

<sup>9</sup> Erläuternder Bericht der Kommission zum Vorschlag der EheGVO vom 4.5.1999, KOM (1999) 220 endg., 3.

Regelung des Familienverfahrensrechts<sup>10</sup>. Die Verfasser des EheGVÜ erachteten es aber aufgrund des Erfolgs des EuGVÜ als naheliegend, die neue Regelung zum europäischen Familienverfahrensrecht am EuGVÜ auszurichten<sup>11</sup>.

Beeinflußt wurde die EheGVO auch durch das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 (KSÜ)<sup>12</sup>, denn die Arbeiten zum EheGVÜ verliefen etwa parallel zu den Beratungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum KSÜ. Es fand ein reger Informationsaustausch zwischen den Delegierten der Haager Konferenz und der Gruppe zur Erweiterung des Brüsseler Übereinkommens statt<sup>13</sup>, der insbesondere in der Regelung der Anerkennungshindernisse für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung seinen Niederschlag fand; diese sind sich in beiden Rechtsakten sehr ähnlich.

## B. Bedeutung der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen der EheGVO

Ausländische Entscheidungen wirken als Akte hoheitlicher Gewalt nicht von sich aus über die Grenzen des Entscheidungsstaates hinaus<sup>14</sup>. Vielmehr bedürfen ausländische Entscheidungen ebenso wie Gesetze erst eines Anwendungsbefehls des Zweitstaates. Dieser wird durch ein Gericht oder andere staatliche Stellen erteilt, indem die Entscheidung inzident oder ausdrücklich anerkannt wird. Eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht, den Anwendungsbefehl zu erteilen, gibt es grundsätzlich nicht<sup>15</sup>. Nachfolgend sollen die Gründe erörtert werden, die für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen insbesondere in Familiensachen sprechen. Es ist dafür auch notwendig, den europäischen Integrationsprozeß zu berücksichtigen, der das Bedürfnis nach einem freizügigen Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in Familienangelegenheiten wachsen läßt.

### I. Europäischer Integrationsprozeß

Die einheitliche Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Eheentscheidungen und damit zusammenhängenden Verfahren über die elterliche

---

<sup>10</sup> Kropholler EuZPR<sup>7</sup> Einl. Rz. 81.

<sup>11</sup> Pirrung, ZEuP 7 (1999) 834, 843; dies war bereits von der Europäischen Gruppe für internationales Privatrecht im sog. Heidelberger Entwurf vom 2. Oktober 1993 vorgeschlagen worden, vgl. dort den Titel III, abgedruckt in: Riv. dir. int. priv. proc. 1993, 1083 ff. mit anschließendem Bericht von Lagarde.

<sup>12</sup> Der Text des für Deutschland noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommens ist abgedruckt in RabelsZ 1998, 502 mit Aufsatz Siehr ebd. 464 ff.

<sup>13</sup> Vgl. Borrás Rz. 9.

<sup>14</sup> Stein/Jonas/Roth § 328 ZPO Rz. 1; Kropholler IPR § 60 II.

<sup>15</sup> Zöller/Geimer § 328 ZPO Rz. 1, unter Rz. 2 zu den wenigen Ausnahmen.



Verantwortung hat gerade in der Europäischen Union eine besondere Bedeutung: Der im EG-Vertrag garantierte freie Personenverkehr führte dazu, daß sich zunehmend mehr Familien in anderen Mitgliedstaaten niederließen und zudem die Zahl gemischt-nationaler Ehen stieg. Kam es zu einer Auflösung der Ehebande, so war häufig das autonome nationale Recht der Mitgliedstaaten heranzuziehen, und dies bedeutete zumeist, daß besondere Anerkennungsverfahren durchzuführen waren. So entstanden erhebliche Kosten und Zeitverzögerungen. Zudem gab es nach nationalem Recht oft eine breite Palette von Versagungsgründen, die bis zur inhaltlichen Überprüfung der ausländischen Entscheidung reichte. Mit der zunehmenden Mobilität der Unionsbürger ist also die Gefahr gewachsen, daß familienrechtliche Entscheidungen nur innerhalb ihres Ursprungsstaates wirken, aber in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden. Es liegt nahe, einer solchen Störung der einheitlichen Rechtspflege in der EU durch einheitliche Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen entgegenzusteuern.

Der Rat schätzt die fehlende Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen gar als integrationshemmenden Faktor im zusammenwachsenden Europa ein. In seinen Erwägungen zum Erlaß der EheGVO weist der Rat auf das erklärte Ziel der Mitgliedstaaten hin, „die Europäische Union [...], in welcher der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. [...] Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes muß der freie Verkehr der Entscheidungen in Zivilsachen verbessert und beschleunigt werden. Die Unterschiede zwischen [...] bestimmten Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen erschweren sowohl den freien Personenverkehr als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Es ist daher gerechtfertigt, Bestimmungen zu erlassen, um [...] die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung von Entscheidungen und deren Vollstreckung zu vereinfachen“<sup>16</sup>.

Der Rat zieht also die Konsequenzen aus der zunehmenden Mobilität der Unionsbürger sowie den damit verbundenen verfahrensrechtlichen Problemen und erweitert seinen Handlungsspielraum, der bisher primär von wirtschaftlichen Interessen geprägt war, erstmals deutlich um familienrechtliche Aspekte. Die EheGVO stellt unter diesem Gesichtspunkt einen historischen Schritt in der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums dar<sup>17</sup>.

## II. Anerkennungsinteressen in Familiensachen

In Familiensachen kommt der grenzüberschreitenden Wirkung von Entscheidungen eine besondere Bedeutung zu. Denn die Nichtanerkennung einer auslän-

---

<sup>16</sup> Erwägungen 1 bis 4 des Rates, ABl.EG 2000 Nr. L 160, 19.

<sup>17</sup> *Mc Glynn*, Child Fam. L. Q. 2001, 35, 40.

dischen Entscheidung zum ehelichen Status ist mit dem speziellen Problem einer „hinkenden Ehe“ verbunden. Das heißt, daß die Ehe nach dem Recht eines Staates als bestehend, nach dem Recht eines anderen als ungültig oder aufgelöst behandelt wird<sup>18</sup>. In dem Land, in dem eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt wird, kann der betroffene Ehepartner in der Regel nicht erneut heiraten, und die im Ausland vorgenommene Wiederheirat würde wegen Bigamie ebenfalls nicht akzeptiert. Dies bedeutet nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung der Eheschließungsfreiheit. Die Nichtanerkennung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils kann auch auf Folgeentscheidungen zwischen den Eheleuten oder in bezug auf betroffene Dritte, etwa Erben, maßgeblichen Einfluß haben. Zum Beispiel könnte die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltstitels unter Umständen abgelehnt werden, wenn dieser auf einer Unterhaltspflicht bei Scheidung der Eheleute beruht, und der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung beantragt wird, das ausländische Scheidungsurteil nicht anerkennt<sup>19</sup>.

Von der fehlenden Anerkennung einer ehelichen Statusentscheidung können auch die Kinder der Ehegatten betroffen sein. Es könnte etwa eine sorgerechtliche Maßnahme, die auf einem Scheidungsurteil beruht, nicht isoliert 'anerkanntsfähig sein. Dies löst Unsicherheiten für die Beteiligten im Anerkennungsstaat aus, dessen Gerichte erneut über das Sorgerecht entscheiden müßten. Die Nichtanerkennung einer Statusentscheidung kann sich zudem für Kinder aus einer neuen Beziehung eines Ehepartners nachteilig auswirken. Werden sie als nichtehelich angesehen, weil die zweite Ehe wegen Bigamie nicht wirksam ist, hat dies nach einigen Rechtsordnungen unterhalts- und erbrechtliche Konsequenzen.

Wegen der Auswirkungen der Anerkennung auf vielfältige Folgeentscheidungen ist das bereits allgemein im Anerkennungsrecht bestehende Streben nach internationaler Entscheidungsharmonie gerade hinsichtlich ehelicher Statusentscheidungen stark ausgeprägt: Die Parteien und auch Dritte möchten voraussehen können, ob eine eheauflösende Entscheidung auch im Ausland Bestand hat, und wollen vermeiden, daß sie durch eine unerwartete Nichtanerkennung wieder außer Kraft gesetzt wird<sup>20</sup>.

Die Nichtanerkennung einer Kindschaftsentscheidung ist aufgrund des aufgelösten Schwebezustandes bis zu einer neuen Entscheidung im Zweitstaat sowohl für die Eltern als auch für die betroffenen Kinder oftmals eine starke

---

<sup>18</sup> Kropholler IPR § 35 I.

<sup>19</sup> Jedenfalls hat der EuGH in einem umgekehrten Fall (Nichtanerkennung eines Unterhaltstitels, der auf der Unterhaltspflicht bei bestehender Ehe beruht, bei einem rechtskräftigen Scheidungsurteil im Anerkennungsstaat) die Entscheidungen für unvereinbar im Sinne von Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ erklärt, siehe EuGH 4.2.1988 – 145/86, Hoffmann/Krieg, Slg. 1988, 645 = NJW 1989, 663; kritisch dazu MüKo/Gottwald IZPR, Art. 27 EuGVÜ Rz. 37; Lenenbach 131 ff.; Wolf in: FS Schwab 561, 567 ff.

<sup>20</sup> Geimer Anerkennung 8 f; Martiny Hdb. des IZVR III/1 Rz. 77 und 104 ff.

Belastung. Es kann etwa ein gerichtlich zugesprochenes Umgangsrecht für gewisse Dauer unterbrochen oder beendet werden, weil der neue Aufenthaltsstaat des Kindes die ausländische Entscheidung nicht anerkennt; dies kann zu einer Entfremdung zwischen dem Kind und dem begünstigten Elternteil führen. Oder es können gegensätzliche Entscheidungen zum Sorge- und Aufenthaltsrecht ergehen, welche das Kind zwischen den Elternteilen mit ihrem jeweils unterschiedlichen sozialen Umfeld hin- und herreißen. Auch in Kindschaftssachen tritt damit das Bedürfnis nach einer möglichst weitreichenden Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten besonders hervor.

## 2. Kapitel: Parallele Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften

Angesichts der Schwierigkeiten, die durch die fehlende Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen entstehen können, sind bereits staatsvertragliche Regelungen erarbeitet worden, welche das Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in Ehe- und Kindschaftssachen liberalisieren. Nachfolgend sollen die Vorschriften des Völkervertragsrechts sowie des autonomen deutschen Rechts kurz vorgestellt werden. Im Anschluß wird das Verhältnis der parallelen Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften zur EheGVO geklärt.

Außerdem gibt es auf der Gemeinschaftsebene einen Vorschlag zur Reform der EheGVO, welcher weitere Verbesserungen für das Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in Kindschaftssachen schaffen soll.

### A. Weitere Rechtsquellen neben der EheGVO

#### I. Ehesachen

##### 1. Staatsverträge

Die Anerkennung von ehelichen Statusentscheidungen ist Gegenstand zweier multilateraler Staatsverträge, namentlich des Luxemburger CIEC-Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen vom 8. September 1967<sup>21</sup> und des Haager Übereinkommens über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1. Juni 1970<sup>22</sup>. Diesen staatsvertraglichen Versuchen zur Vermeidung hinkender Ehen war indes wenig Erfolg vergönnt: Das CIEC-Übereinkommen wurde lediglich von den Niederlanden und Österreich ratifiziert, und auch der Haager Konvention traten nur wenige

<sup>21</sup> Öst. BGBl. 1978 Nr. 43; dazu *Böhmer*, StAZ 1967, 313.

<sup>22</sup> AS 1976, 1546; zu den Einzelheiten siehe *Martiny* Hdb. des IZVR III/2 Rz. 386 ff.; von *Bar*, *RabelsZ* 57 (1993) 63, 113 ff.

Staaten bei. Schwachpunkte der Haager Konvention sind zudem die fehlende Vereinheitlichung von Vorschriften über die direkte internationale Zuständigkeit und der Mangel einer zwingenden Rechtshängigkeitsregelung<sup>23</sup>. Im Bereich der Anerkennung ist die Konvention außerdem restriktiver als viele nationale Rechtssysteme<sup>24</sup>.

Das EuGVÜ kommt für die Anerkennung von ehelichen Statusentscheidungen nicht in Betracht, da es Personenstandssachen aus seinem Anwendungsbereich ausklammert, Art. 1 II Nr. 2 EuGVÜ; die EuGVO hat daran nichts geändert. Die Beschränkung auf vermögensrechtliche Zivil- und Handelssachen wurde seinerzeit mit den erheblichen Rechtsunterschieden begründet, die etwa im Bereich des Personenstandsrechts zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen bestanden<sup>25</sup>. Außerdem wurde die Europäische Gemeinschaft zum damaligen Zeitpunkt vorwiegend als Wirtschaftsunion verstanden, familienrechtliche Beziehungen zu regeln, erschien zweitrangig<sup>26</sup>.

Neben den beiden eherechtlichen Konventionen gibt es jedoch einige bilaterale Abkommen, welche die Anerkennung von Entscheidungen in ehelichen Statussachen erfassen. Dazu gehören die Abkommen Deutschlands mit Belgien<sup>27</sup>, Griechenland<sup>28</sup>, Großbritannien<sup>29</sup>, Italien<sup>30</sup> und Spanien<sup>31</sup>.

## 2. Autonomes deutsches Recht

Im übrigen ist in Deutschland auf das autonome deutsche Recht zurückzugreifen. Für die Anerkennung von ehelichen Statusentscheidungen etabliert das autonome deutsche Recht ein besonderes Anerkennungsverfahren vor den Landesjustizverwaltungen in Art. 7 § 1 FamRÄndG. Inhaltlich hängt die Anerkennung oder Nichtanerkennung von den in § 328 ZPO genannten Versagungsgründen ab.

---

<sup>23</sup> Die Rechtshängigkeitsregelung ihres Art. 12 ist lediglich eine „Kann“-Bestimmung.

<sup>24</sup> *Sturlèse*, D. I. P. 1995-1996, 49, 54 ; *ders.*, J. C. P. 1998, 1145, 1146 unter Nr. 21.

<sup>25</sup> Bericht *Jenard* zu Art. 1.

<sup>26</sup> *De Vareilles-Sommières*, Gaz. Pal. 17./18.12.1999, 15.

<sup>27</sup> Deutsch-belgisches Abkommen vom 30.6.1958, BGBl. 1959 II 766.

<sup>28</sup> Deutsch-griechisches Abkommen vom 4.11.1961, BGBl. 1963 II 110.

<sup>29</sup> Deutsch-britisches Abkommen vom 14.7.1960, BGBl. 1961 II 302; es erfaßt allerdings nur Entscheidungen „oberer Gerichte“ (Art. 3), in Deutschland also nur die der Oberlandesgerichte (Art. 1 II).

<sup>30</sup> Deutsch-italienisches Abkommen vom 9.3.1936, RGBl. 1937 II 145.

<sup>31</sup> Deutsch-spanisches Abkommen vom 14.11.1983, BGBl. 1987 II 35.

## II. Kindschaftssachen

1. Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)<sup>32</sup>

Bei der Anerkennung von Schutzmaßnahmen für Kinder hat bisher das Minderjährigenschutzabkommen vom 5. Oktober 1961 eine bedeutende Rolle gespielt. Es gilt im Verhältnis von Deutschland zu einer Reihe von Staaten, darunter auch zu den EU-Staaten Luxemburg, Portugal, Österreich, Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden. Neben der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger regelt es in Art. 7 die Anerkennung von Entscheidungen aus den Vertragsstaaten.

Allerdings ist das MSA vielfach kritisiert worden, insbesondere aufgrund seines Defizits, eine Regelung zur Vollstreckung von Schutzmaßnahmen vorzusehen<sup>33</sup>. Auch die Pflicht zur automatischen Anerkennung von Schutzmaßnahmen gilt gemäß Art. 7 S. 2 MSA nicht mehr, wenn die Maßnahme Vollstreckungshandlungen im Zweitstaat erfordert. Verpflichtungen zur Herausgabe des Kindes fallen somit aus dem Kreis anerkennungsfähiger Maßnahmen heraus, wenn der Verpflichtete sie, wie so oft, nicht freiwillig erfüllt<sup>34</sup>. Ferner wird die Anerkennungspflicht eingeschränkt, wenn die Zuständigkeit im Erststaat auf eine Ehezuständigkeit gestützt wurde, vgl. Art. 15 II MSA. Diese Defizite des MSA ermöglichen eine unerwünschte *révision au fond* der getroffenen Schutzmaßnahme im ersuchten Staat; er kann die Maßnahme an innerstaatlichen Maßstäben für das Kindeswohl erneut prüfen<sup>35</sup>. Verursacht die erneute Prüfung verfahrensrechtliche Verzögerungen, kann dies wiederum zur Folge haben, daß sich das Kind bis zur endgültigen Entscheidung in die neue Umgebung einlebt und eine Vollstreckung nunmehr seinen Interessen widerspricht<sup>36</sup>. Das MSA wird damit selten dem Bedürfnis der Beteiligten nach einer raschen Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Schutzmaßnahme gerecht.

## 2. Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Das MSA soll aufgrund seiner Schwächen durch das Kinderschutzübereinkommen reformiert werden, dessen Ausarbeitung auf der 18. Session der Haager Konferenz am 19. Oktober 1996 abgeschlossen wurde. Es beinhaltet

---

<sup>32</sup> BGBl. 1971 II 1150.

<sup>33</sup> Siehe etwa Allinger; Boelck 8 ff.; Kropholler, RabelsZ 58 (1994) 1, 3 ff.; ders. in: FS Siehr 379, 386 f; Oberloskamp, FamRZ 1996, 918 ff.

<sup>34</sup> Kritisch dazu Kropholler, RabelsZ 58 (1994) 1, 15; Siehr, RabelsZ 62 (1998) 464, 467.

<sup>35</sup> Sturm in: FS Nagel 457.

<sup>36</sup> Boelck 120; Müller-Freienfels, JZ 1988, 120, 121.

neben einer Vereinheitlichung der gerichtlichen Zuständigkeit und des Kollisionsrechts auch eine Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Kinderschutzmaßnahmen.

Bisher ist das KSÜ allerdings erst von Monaco, der Slowakei und Tschechien ratifiziert worden<sup>37</sup>. Die Ratifizierung des KSÜ durch die EU-Staaten hat sich unter anderem auch aufgrund der unklaren Rechtslage hinsichtlich der Frage verzögert, ob die Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten der EheGVO überhaupt noch selbständig abschlußbefugt sind oder ob eine Kompetenzerweiterung der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluß völkervertraglicher Verträge in dem von der EheGVO geregelten Bereich stattgefunden hat<sup>38</sup>. Inzwischen liegt ein Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates vor, welche die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, das KSÜ im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen<sup>39</sup>. Mit einer entsprechenden Ermächtigung des Rates wäre zumindest dieses kompetenzrechtliche Hindernis bei der Unterzeichnung des KSÜ beseitigt, dennoch bleibt der endgültige Zeitpunkt seines Inkrafttretens in den Mitgliedstaaten offen.

### 3. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ)<sup>40</sup>

Ein weiteres, in seiner sachlichen Reichweite beschränktes Übereinkommen ist das vom Europarat ausgearbeitete Europäische Sorgerechtsübereinkommen vom 20. Mai 1980. Sein Ziel ist es, verletzte Sorgerechtsverhältnisse wiederherzustellen und die vom MSA gelassene Lücke in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht zu schließen. Es ist von sämtlichen EU-Staaten ratifiziert worden und wirkt auf eine baldige Rückführung des Kindes in seinen ursprünglichen Aufenthaltsstaat hin. Die Praxis der Behörden hatte in der Vergangenheit gezeigt, daß Rückführungsanträge unter dem Einfluß des Entführers und aufgrund der raschen Integration des Kindes häufig abgelehnt wurden; die Behörden des neuen Aufenthaltsstaates neigten offensichtlich dazu, eine Sorgerechtsentscheidung zu Gunsten des entführenden Elternteils zu fällen und somit die rechtswidrige Entführung zu legalisieren<sup>41</sup>.

Dieser früheren Tendenz in der Anerkennungspraxis soll das ESÜ entgegenwirken und Sorgerechtsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten zur Durch-

---

<sup>37</sup> Zwischen diesen Staaten ist das KSÜ seit dem 1. Januar 2002 in Kraft; unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben außerdem Marokko, die Niederlande und Polen; zum jeweiligen Ratifikationsstand siehe <<http://www.hcch.net>>.

<sup>38</sup> Aus der Arbeitsunterlage der Kommission vom 27.3.2001, KOM (2001) 166 endg., 10 ff. geht hervor, daß die Kommission nur die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft zusammen für abschlußbefugt hält. Vgl. zu diesem Problem auch *Sedlmeier*, Europ. Leg. Forum 2002, 35, 37 f. m. w. Nachw.

<sup>39</sup> KOM (2001) 680 endg., 8 f.

<sup>40</sup> BGBl. 1991 II 392.

<sup>41</sup> *Baer*, ZRP 1990, 209, 210; *Müller-Freienfels*, JZ 1988, 120, 121; *Winkel* 51.

setzung verhelfen. Außerdem will das Übereinkommen die Kooperation der Behörden und Gerichte der Zeichnerstaaten stärken und ein bestehendes grenzüberschreitendes Umgangsrecht rechtlich absichern.

Allerdings hat sich die Durchsetzungskraft des ESÜ letztlich als gering erwiesen, denn seine Anerkennungshindernisse beruhen auf einem recht komplizierten Regelungswerk und unterliegen zahlreichen Vorbehaltsmöglichkeiten der Vertragsstaaten<sup>42</sup>.

#### 4. Haager Kindesentführungsübereinkommen (HEntfÜ)<sup>43</sup>

Parallel zum ESÜ wurde das Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980 ausgearbeitet, das mittlerweile von über 50 Staaten ratifiziert wurde<sup>44</sup>. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, die sofortige Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder anzuordnen und den Schutz des in einem anderen Vertragsstaats bestehenden Sorge- oder Umgangsrechts zu gewährleisten (Art. 1 HEntfÜ). Diese Verpflichtung zur sofortigen Rückführung eines entführten Kindes soll nicht zuletzt präventiv wirken und künftige Entführungen verhindern<sup>45</sup>.

Das HEntfÜ ist jedoch kein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen. Nach seinen Bestimmungen ist es bedeutungslos, ob eine Sorgerechtsentscheidung im Herkunftsstaat bereits ergangen ist oder nicht, da allein die schnellstmögliche Rückführung eines entführten Kindes angestrebt wird. Das HEntfÜ geht von der Annahme aus, daß dem Kindeswohl zunächst am ehesten durch eine schnelle Wiederherstellung des status quo ante gedient ist<sup>46</sup>. Außerdem soll die Rückführung nicht daran scheitern, daß das Sorgerecht nur kraft Gesetzes existiert, nicht aber durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung gesondert festgestellt wurde<sup>47</sup>. Die endgültige Klärung der Frage, wo die optimalen Obhutsverhältnisse für das Kind gegeben sind, und ob eine sorgerechtliche Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann, soll den Gerichten des Herkunftsstaates vorbehalten bleiben, weil sie aufgrund der größeren Sachnähe die tatsächliche Situation zum Sorge und Umgangsrecht am besten beurteilen können<sup>48</sup>.

Das HEntfÜ ist also ausschließlich als Rechtshilfeübereinkommen konzipiert, weshalb ein Vergleich mit den Anerkennungs- und Vollstreckungsrege-

<sup>42</sup> Näher etwa *Winkel* 98 ff., 117 ff.

<sup>43</sup> BGBl. 1990 II 207.

<sup>44</sup> Der Ratifikationsstand ist ebenfalls abrufbar unter <<http://www.hcch.net>>.

<sup>45</sup> *MüKo/Siehr* Art. 19 EGBGB Anh. II Rz. 3.

<sup>46</sup> BVerfG 29.10.1998, BVerfGE 99, 145 = DEuFamR 1999, 55, 58 = IPRspr. 1998 Nr. 108 b; Bericht *Pérez-Vera* 41 Nr. 24; *Anton*, Int. Comp. L. Q. 30 (1981) 537, 543.

<sup>47</sup> *Anton* vorige N., 541.

<sup>48</sup> Vgl. *Schulz*, DEuFamR 1999, 224, 225.

# Sachregister

## **Abänderbarkeit von Kindschaftsentscheidungen** 105 f., 183

### **Anerkennung**

- Begriff 23
- Wirkungen s. unter Anerkennungswirkungen
- Verfahren s. unter Anerkennungsverfahren
- Versagungsgründe s. unter Anerkennungshindernisse

### **Anerkennungshindernisse**

- Beschränkung 94 ff.
- internationale Zuständigkeit s. unter Zuständigkeitskontrolle
- Kritische Würdigung 154 ff., 189 ff.
- Prüfung von Amts wegen 109 ff.
- Trennung für Ehe- und Kindschafts-sachen 108
- Unvereinbarkeit von Entscheidungen s. dort
- unwirksame Entscheidungen 109
- Verbot der révision au fond s. unter révision au fond
- Verletzung des innerstaatlichen ordre public s. unter ordre public
- Verletzung des rechtlichen Gehörs während des Verfahrens s. unter rechtliches Gehör während des Verfahrens
- Verletzung des rechtlichen Gehörs im Eröffnungsstadium des Verfahrens s. unter rechtliches Gehör im verfahrensleitendem Stadium
- völkerrechtswidrige Entscheidungen 109
- zwingender Natur 109 f.

### **Anerkennungsverfahren**

- Anpassung an geänderte Umstände 80, 89
- Antragsberechtigung 80 ff.
- Aussetzung 74 f., 86 ff.,
- automatisches 71 ff.
- Beschwerde 85 f.
- Beschwerdeberechtigte 85 f.
- einseitige Ausgestaltung 83, 92
- Ergänzung einer ausländischen Kindschaftsentscheidung 80
- Feststellungsantrag 80, 83

- Feststellungsinteresse 80 ff.
  - förmliches 72
  - gerichtliche Feststellung 78 ff.
  - inzidenten 73 ff.
  - kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren 83, 86
  - kritische Würdigung 73, 77 f., 92 ff., 188 f.
  - mündliche Verhandlung 83
  - paralleles Exequaturverfahren 82
  - Rechtsbehelfsfrist 85 f.
  - Rechtsbehelfsgerichte 85, 87
  - Rechtsbeschwerde 86 f.
  - Rechtsschutzbedürfnis 82 f.
  - schriftliches 83
  - Teilanerkennung 84
  - Wiederaufnahme 89
  - zur Beischreibung in Personenstandsbücher 71
  - Zuständigkeit 79 f., 92
  - Zwischenfeststellungsklage 74, 93
- ### **Anerkennungswirkungen**
- Bindungswirkungen 24, 74, 92 f.
  - formelle Rechtskraft 24
  - Gestaltungswirkung 27, 35, 38
  - Kumulationstheorie 31
  - lex causae-Theorie 29 f.
  - materielle Rechtskraft 24 ff., 32 ff., 37
  - Präklusionswirkung 26 f., 38
  - Theorie von der relativen Wirkungserstreckung 31 f.
  - Vollstreckungswirkung 24, 157
  - widersprüchliche Wirkungen 144 f.
  - Wirkungserstreckungslehre 30 f., 36 ff., 65
  - Wirkungsgleichstellungslehre, 28 f., 35 f.

### **Anwendungsbereich**

- Ehe s. unter Eheentscheidungen
- Elterliche Verantwortung s. unter Kindschaftsentscheidungen
- Erweiterungsvorhaben 14, 44
- persönlicher 39
- Qualifikation 39
- räumlicher 50 f.
- sachlicher 1, 39 ff., 68 ff., 188 f.



- zeitlicher 51 ff.

### **Auslegung**

- autonome 16, 44 f.
- dynamische 19
- effet utile 18 f.
- grammatikalische 16
- historische 17
- lex fori 44 f.
- rechtsvergleichende 18
- systematische 17 f.
- teleologische 18
- Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH 19 ff., 87, 189
- Vorlagebefugnis 19 f., 89

### **Autonomes deutsches Recht**

- Abänderbarkeit einer ausländischen Entscheidung 107
- amtswegige Prüfung der Anerkennungshindernisse 112 f.
- automatische Anerkennung 72
- Ehesachen 7
- Exequaturverfahren 184 ff.
- Exequaturvoraussetzungen 168
- förmliches Anerkennungsverfahren 72, 75 ff.
- gerichtliche Feststellung 91 f.
- inzidentes Anerkennungsverfahren 77
- Kindschaftssachen 11
- ordre public 122 f., 138
- rechtliches Gehör im verfahrenseinleitendem Stadium 132 f.
- Rügepflichten 112 ff., 132
- Spiegelbildprinzip 99 ff.
- unvereinbare Entscheidungen 151 f.
- Verbot der révision au fond 107
- vorgeschaltete Anerkennung der Eheentscheidung 77
- Zuständigkeit in Ehesachen 99
- Zuständigkeit in Kindschaftssachen 100
- Zuständigkeitskontrolle im Zweitstaat 98 ff.

### **Bilaterale Abkommen**

- Ehesachen 7
- Kindschaftssachen 11

### **Eheentscheidungen**

- Aufhebungsurteil 40
- Ehebegriff 41
- eingetragene Lebenspartnerschaften 41 f.
- Folgeentscheidungen 40
- gleichgeschlechtliche Ehe 42 f., 119
- nichteheliche Lebensgemeinschaften 41

- positive Statusentscheidungen 53 ff.
- Privatscheidungen 56
- Rechtskraftefordernis 64 f.
- Scheidungsurteile 40
- Statusentscheidungen 40
- Trennungsurteile 40
- Ungültigerklärungen 40, 55, 58 f., 60 f.

### **EheGVO/EheGVÜ**

- Anerkennungshindernisse s. dort
- Anwendungsbereich s. dort
- Bedeutung 3 ff.
- Bewertung 188 ff.
- Einflüsse 2 f.
- Entstehung 1 ff.
- Mitgliedstaaten 50
- parallele Regelungswerke 6 ff.
- Reformen 13 ff., 191 ff.
- Umwandlung 1 f.
- Verfahren s. unter Anerkennungs- oder Exequaturverfahren

### **Entscheidungen**

- Anerkennungsentscheidungen 62, 84
- aus anderen Mitgliedstaaten 57
- Eheentscheidungen s. dort
- Feststellungsentscheidungen 60 ff.
- gerichtliche 56 ff.
- Kindschaftsentscheidungen s. dort
- kirchliche 58 f.
- Kollisionen s. unter Unvereinbarkeit von Entscheidungen
- Kostenentscheidungen 62
- kraft Gesetzes 59 f.
- private Vereinbarungen 56 f.
- Prozeßentscheidungen 60
- Rechtskraftefordernis 64 ff., 162 f.
- reine Privatscheidungen 58
- verwaltungsrechtliche 56 ff.
- Zeitpunkt des Erlasses 52

### **EuGVO/EuGVÜ**

- beschränkter Anwendungsbereich 2, 7 114
- Exequaturverfahren 171
- ordre public 114, 117, 123
- rechtliches Gehör im verfahrenseinleitendem Stadium 125, 128 f.
- Unvereinbarkeit von Entscheidungen 144 ff.

### **Europäische Menschenrechtskonvention 115**

### **Europäisches Sorgerechtsübereinkommen**

- Allgemeines 9 f.
- automatische Anerkennung 72
- Exequaturverfahren 183 f.

- Exequaturvoraussetzungen 166 f.
- gerichtliche Feststellung 90 f.
- inzidente Anerkennung 75 ff.
- Kritik 10, 91
- ordre public 122
- rechtliches Gehör im verfahrenseinleitendem Stadium 131 f.
- unvereinbare Entscheidungen 150 f.
- Verbot der révision au fond 106 f.
- Zuständigkeitskontrolle im Zweitstaat 97 f.

#### **Exequatur**

- Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung im Erststaat 158
- Abänderbarkeit der Entscheidung im Zweitstaat 183
- Anwendungsbereich, sachlicher 161
- Abgrenzung zur Zwangsvollstreckung 158
- Verbot des Doppelrexequatur 62
- Verfahren s. unter Exequaturverfahren
- Voraussetzungen s. Exequaturvoraussetzungen
- Wirkungsverleihung 157 f.

#### **Exequaturverfahren**

- Abschaffung 14, 193
- Allgemeines 157
- Anhörungsrechte 179 f.
- Anordnung der sofortigen Wirksamkeit 180
- Antragserfordernisse 174 f.
- Aussetzung 178, 181
- Beschluß, Rechtskraftefordernis 178, 180
- Beschwerde 179 f.
- Einseitigkeit in erster Instanz 176 f.
- Gegenstand 174
- Jugendamt, Auskünfte 180
- Klauselerteilung 172, 177 f., 180
- kontradiktorisches Beschwerdeverfahren 179 f.
- Kritische Würdigung 179, 186, 188 f.
- obligatorisches Beschlußverfahren 171 f.
- Prozeßkostenhilfe 176
- Prüfung der Versagungsgründe 159
- Rechtsbeschwerde 181
- Sicherheitsleistung 176
- Teilvollstreckung 172 f.
- Verfahrensarten 170 f.
- Vergleich mit autonomem deutschen Recht 184
- Vergleich mit staatsvertraglichen Regelungen 183 f.

- Verhältnis zur Leistungsklage 182
- Verhältnis zur Vollstreckungsgegenklage 182 f.
- Vervielfältigung des Titels 172
- Zuständigkeiten 173
- Zustellungsbevollmächtigter 175 f.
- Zwangsvollstreckungsverfahren 172

#### **Exequaturvoraussetzungen**

- Bestimmtheit des Titels 163 f.
- erstinstanzliche Prüfung 159 f.
- materiellrechtliche Einwendungen 160
- Nachweise 162, 165
- Rechtskraft der Entscheidung 162 f.
- Tenor der Entscheidung 161
- Vergleich mit staatsvertraglichen Regelungen 166 f.
- Vergleich mit autonomem deutschen Recht 168
- Versagungsgründe 158 f., 169
- Vollstreckbarkeit des Titels 161 ff., 169
- Zustellung der Entscheidung 164, 169

#### **forum shopping**

- durch Beschränkung auf positive Statusentscheidungen 55, 68 f., 140 f.
- durch das Verbot der révision au fond 108
- Vereinheitlichungsbedürfnis auf kollisionsrechtlicher Ebene 191 f.

#### **Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Eheentscheidungen 6**

#### **Haager Kindesentführungsübereinkommen 10, 12**

#### **Hinkende Ehen 5, 99**

#### **Kinderschutzabkommen**

- Abänderbarkeit einer Maßnahme 106
- Allgemeines 8 f.
- automatische Anerkennung 72
- Einfluß des EheGVÜ 3
- Exequaturvoraussetzungen 166 f.
- Exequaturverfahren 183
- gerichtliche Feststellung 90
- inzidente Anerkennung 75 ff.
- ordre public 122, 131
- Ratifikationsstand 9
- Verletzung des rechtlichen Gehörs im verfahrenseinleitenden Stadium 138
- unvereinbare Entscheidungen 150
- Verbot der révision au fond 106
- Verhältnis zur EheGVO 12

- Zuständigkeitskontrolle im Zweitstaat 97, 103 f.

#### **Kindschaftsentscheidungen**

- Abstammung 49 f.
- Anpassung 80
- Einstweilige Anordnungen 66 f.
- Elterliche Verantwortung, Begriff 44 ff.
- Ergänzung 80
- gemeinsame Kinder der Ehegatten 43
- isolierte Anerkennung 84
- notwendiger Zusammenhang mit Eheverfahren 43
- Personensorge 45
- Rechtskraftefordernis 66
- Überwachungsrecht 47 f.
- Umgangsrecht 46 ff., 120, 193
- Unterhalt 49
- Vermögenssorge 45 f.
- zugunsten Dritter 48 f.

**Kindschaftsrechtsreformgesetz** 76 f., 78, 84

**Konkordate mit dem Heiligen Stuhl** 59, 96

#### **Kostenentscheidungen**

- Anerkennungsfähigkeit 60 f.
- Verletzung des rechtlichen Gehörs im verfahrenseinleitendem Stadium 125

**Kumulationstheorie** s. unter Anerkennungs-  
wirkungswirkungen

**lex causae-Theorie** s. unter Anerkennungs-  
wirkungswirkungen

**Luxemburger CIEC-Übereinkommen  
über die Anerkennung von Ehe-  
entscheidungen** 6

#### **Minderjährigenschutzabkommen**

- Abänderbarkeit einer Maßnahme 106
- Allgemeines 8
- automatische Anerkennung 71
- Exequatur 166
- gerichtliche Feststellung 90
- inzidente Anerkennung 75 ff.
- Kritik 8, 166
- ordre public 121 f., 131, 138
- unvereinbare Entscheidungen 149 f.
- Verbot der révision au fond 106
- vorgeschaltete Anerkennung der Ehe-  
entscheidung 75 ff.
- Zuständigkeitskontrolle im Zweitstaat 97

**Nordisches Übereinkommen** 51, 96

#### **öffentliche Urkunden**

- Anerkennungsfähigkeit 63, 70
- Kollision mit Entscheidungen 140
- Privaturkunden 63
- Verletzung des rechtlichen Gehörs im verfahrenseinleitendem Stadium 125 f.
- Vollstreckbarkeit 63

#### **ordre public**

- Ablehnung eines Umgangsrechts 120
- Allgemeines 114 ff.
- Änderung von Umständen 121
- Ausschöpfung der Rechtsbehelfe im Erststaat 117 f.
- autonome deutsche Regelung 122 f.
- inhaltliche Fehlerhaftigkeit einer ausländischen Entscheidung 115, 118
- Kindeswohl 120 f.
- kritische Würdigung 123 f., 154
- materieller 118 ff.
- Nachprüfung durch den EuGH 116
- Reformvorhaben 123
- restriktive Anwendung 114 ff.
- Scheidung einer gleichgeschlechtlichen Ehe 119
- staatsvertragliche Regelungen 121 f.
- Unterschiede bei innerstaatlichen Trennungsfristen 118 f.
- verfahrensrechtlicher 116 ff.
- Verstoß gegen die EMRK oder EU-Grundrechtecharta 115, 120, 124
- Verstoß gegen wesentliche Rechtsprinzipien 115 ff.

#### **Prozessvergleiche** 63 f., 70

- Kollision mit Entscheidungen 140
- verfahrensbeendigende 64
- Verletzung des rechtlichen Gehörs im verfahrenseinleitendem Stadium 125 f.

#### **Rechtlichen Gehörs während des Verfahrens**

- Allgemeines 134
- Anhörungsrecht des Kindes 134 f.
- Anhörungsrecht anderer Personen 136 f.
- autonome deutsche Regelung 138
- einstweilige Maßnahmen 67, 135, 137
- Kindesentführer 137
- kritische Würdigung 138, 155
- Nachholen der Anhörung 136 f.
- Rügepflicht 110, 137
- staatsvertragliche Regelungen 137 f.
- Unmöglichkeit der Anhörung 136

**Rechtliches Gehör im verfahrenseinleitenden Stadium**

- Allgemeines 125 f.
- Amtsprüfungspflicht 110 f.
- autonome deutsche Regelungen 132 f.
- doppelter Schutz 111, 125
- Einlassung auf das Verfahren 126 f.
- Einverständnis mit der Entscheidung 130 f.
- geschützter Personenkreis 126
- kritische Würdigung 133 f., 154 f.
- Nichtergreifen von Rechtsmitteln im Erststaat 130
- Rechtzeitigkeit der Zustellung 127 f.
- staatsvertragliche Regelungen 131 f.
- Verdunkelung des gegnerischen Aufenthaltsortes 133
- verfahrenseinleitende Schriftstücke 127
- Verstoß gegen Zustellungsvorschriften 128 ff., 133
- Verzicht auf die Zustellung 131

**Rechtsbehelf**

- ordentlicher 88
- Beschwerde 85 f.
- Rechtsbeschwerde 86 f.

**règlement double 1****révision au fond**

- Aussetzungsgründe 87
- autonome deutsche Regelung 107
- forum shopping-Gefahr 108
- kritische Würdigung 107 f.
- ordre public-Vorbehalt 104, 117
- staatsvertragliche Regelung 106 f.
- Unterschiede im Kollisionsrecht 104 f.
- Verbot 104

**Spiegelbildprinzip 99 ff.****Unvereinbarkeit von Entscheidungen**

- Anerkennungsfähigkeit der entgegenstehenden Entscheidung 142
- Beispiele 146
- Beschränkung auf positive Statusentscheidungen 140 f.
- Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge 149
- Entscheidungsbegriff 140 ff.
- gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Entscheidungsstaat 142 f.
- Gleichlauf von Rechtshängigkeits- und Rechtskraftsperre 146
- Günstigkeitsprinzip s. unter Verhältnis der Regelungswerke

- kritische Würdigung 152 f., 155 f.
- Rechtskraft der kollidierenden Entscheidung 143 f.
- Theorie der Meistbegünstigung 145
- Unvereinbarkeitsbegriff 144 f.
- Vergleich mit staatsvertraglichen Regelungen 149 ff.
- Vergleich mit autonomem deutschen Recht 151 f.
- Zeitliche Reihenfolge 147 ff.
- Zustandekommen 139
- Zweck der Regelung 139

**Verfahren s. unter Anerkennungs- oder Exequaturverfahren**

- Einleitung 51 f.

**Verhältnis der Regelungswerke**

- EheGVO und ihr Reformvorschlag 14 f.
- Günstigkeitsprinzip 13, 147 f.
- nationales Recht und EheGVO 12 f.
- Staatsverträge und EheGVO 11 f.
- Staatsverträge und nationales Recht 13
- Staatsverträge und der Reformvorschlag zur EheGVO 15

**Verschuldensprinzip**

- Anerkennungsfähigkeit von Schuldfeststellungen 38
- im nationalen Scheidungsrecht der Mitgliedstaaten 114

**Vollstreckbarerklärung s. unter Exequatur****Wirkungserstreckungslehre s. unter Anerkennungswirkungen****Wirkungsgleichstellungslehre s. unter Anerkennungswirkungen****Zuständigkeitskontrolle im Zweitstaat**

- autonome deutsche Regelungen 98 ff.
- autonome französische Regelungen 102
- Beschränkung 95 f.
- exorbitante nationale Gerichtsstände 95
- Konkordate mit dem Heiligen Stuhl 96
- kritische Würdigung 101 ff., 154
- Nordisches Übereinkommen 96
- Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit 102
- staatsvertragliche Regelungen 97 f.
- Verbot 94
- Verfahrenseinleitung vor Inkrafttreten der EheGVO 96
- Vortäuschen falscher Tatsachen 94, 103
- Zweck 101

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.

- Fröschle, Tobias:* Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand:* Consideration. 1997. *Band 57.*
- Godl, Gabriele:* Notarhaftung im Vergleich. *Band 85.*
- Gottwald, Walther:* Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
- Grigera Naón, Horacio A.:* Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Grolimund, Pascal:* Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80.*
- Hahn, H. u.a.:* Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Hartenstein, Olaf:* Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81.*
- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hellmich, Stefanie:* Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von:* Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf:* Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Peinze, Alexander:* Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*

- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. *Band 89.*
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried.*
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Sieghörmer, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter.*
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1.* 1981. *Band 4.*
- *Band 2.* 1983. *Band 9.*
- *Band 3.* 1990. *Band 25.*
- *Band 4.* 1990. *Band 26.*
- *Band 5.* 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*